Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 07.10.1875

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 7. October 1875.) 61. Stud.

Inhalt.

- M. 112. Befanntmachung vom 1. Detober 1875, betreffend bie Außerfurdsetzung
 - 1. ber Mungen ber lubifch = hamburgifchen Rurantwährung, fowie verschiedener anderer Landesmungen,
 - 2. der Gilber: und Brongemungen ber Frankenwährung.

No. 112.

Befanntmachung, betreffend die Außerfursfetzung

- 1. der Münzen der lübisch hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmunzen,
- 2. ber Gilber: und Bronzemungen ber Frankenwährung.

Oldenburg, den 1. October 1875.

Nachstehende Befanntmachungen des Reichsfanzlers vom 21. d. M. werden hiermit im Herzogthum Olbenburg mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Beranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, 1875 October 1.

Staatsministerium.

Departement der Finangen. Rubstrat.

Lubinus.

1. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen, vom 21. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 304).

Auf Grund des Artifels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachsolgenden Bestimmungen getroffen:

\$ 1.

Vom 1. October 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermungen ber lübisch-hamburgischen Rurantwährung, nämtich:

lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (f. g. 30= hannisthaler),

- 2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalersuß ausgeprägten silbernen 1=Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalersuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Rupfer geprägten Dreis, Zweis, Eineinhalds und Einpfennigstücke mecklenburs burgischen, rostocker und wismarer Gepräges;
- 3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermunzen furbrandenburgischen und preußischen Gepräges:

bie bis zum Jahre 1810 geprägten 3-Thaler ober 16-gGr. Stücke,

bie bis zum Jahre 1768 geprägten zund zuchalerstücke, bie bis zum Jahre 1785 geprägten 1/5-Thalerstücke (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke) bie mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten zund zuhalerstücke:

4) die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Dreis und Ein-Kupfergroschen (\frac{1}{60}\sup und \frac{1}{180}\subsete Thaler) preußischen Gepräges;

5) die im Sechszehnthalerfuß geprägten 1-Reichsthaler und \ Markgräslich ansbacher und bayreuther Gepräges.

Es ist daher vom 1. October 1875 ab, außer ben mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

\$ 2

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesfetliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge), die Einmarkstücke (16 Schillinge), die 8-Schillingstücke, die 4-Schillingstücke

lübedischen, hambur= gischen ober medlen= burgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

\$ 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oftober, November und December 1875 von den durch die Laudes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kaffen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichs-münze oder in einem Vielsachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. December 1875 werden berartige Münzen auch von diesen Kaffen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

\$ 4.

Die Einlösung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werth= verhältnisse:

3u § 1 Nr. 1 und § 2:

die	lübeckischen	Spezie	sthe	aler	zu	4	Mrf.	50	Pf.	Reichom.
"	Dreimarkst	ücke!	•		"	3	"	60	"	"
и	3weimartf	tücke .			"	2	"	40	"	"
"	Einmarffti	icte.			11	1	11	20	"	"
"	12-Schilli	ngstücke		All.	, ,,	_	. ,,	90	"	"
U	8= ,,				"	-	"	60	"	"
11	4: ,,				"	-	"	30	"	"
	2= "				"	100	"	15	"	"
"	1= ,,	(1.	9.1	dyw.						
		Gd	jillin	nge)	"	_	- 11	71	"	"
"	1= "	(Sei				-	11	33	"	"
"	1 "	(Dr	The same	100		-	= "	178		"

Bu § 1 Mr. 2:

bie medlenburgischen f. g. leichten Schillinge zu 64 Pf. Reichsmunze,

Die Theilffnice berfelben, nämlich :

	ou enu	france occlieven, minitely.	
die	medlenburg.	halb. Schillinge (Sechslinge),	nach Ver=
"	,,	Viertelschillinge (Dreilinge),	hältniß, ber
"	"	2-Pfennigstude (1-Schillinge),	Schilling zu
"	"	Eineinhalbpfennigftude(1-Schil-	64 Pfennige
		linge),	Reichsmze.
"	"	Einpfennigstücke (12 Schillinge).	gerechnet.

bie	Zu § 1 ZeThalers	Nr. 3:		λu	2	Mar	f		Reichsmunge,
	1 2 "			"	1	"	50	Pf.	minum miline
	1 1 11			"		"		"	9 11/18
"	1 11						60	"	"
11	reduzirten	3=Thale	erstüd	fe,,	-	"	60	11	"
"	"	1= ,	,			"	30	11	"
	311 § 1	Mr. 4:							
die	Drei-Rup	fergrofd	en			"			"
"	Ein=	"		"	4	"	12/3	"	"
	3u § 1	Mr. 5:							
bie	ansbache	r und bo	yreu	ther	1=3	thir.	gu 24	Mrt	. Reichsmünze,
	,,	"	"		3=	,,	,, 15	"	"

\$ 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 3) sindet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, ben 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Bertretung:

Delbrüd.

2. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssehung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung, vom 21. September 1875 (Reichs-Gesethlatt S. 307).

Auf Grund der Artifel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) in Elsaße Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), sowie des § 3 des ersteren Gesetzes hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung gestroffen:

Vom 1. Oftober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemunzen ber Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, ben 21. September 1875.

Der Reichskangler.

In Bertretung:

Delbrüd.